

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 23 (1943-1944)
Heft: 8

Artikel: Gewerbeschutz, Bedürfnisklausel, Fähigkeitsausweis
Autor: Geyer, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fenen Staatsschutz-Maßnahmen auf eine breitere gesetzliche Grundlage „abzustützen“. Mitten in diese Vorbereitungen hinein brachte im Herbst 1939 der Kriegsausbruch eine völlig neue Situation und stellte auch die Staatsschutzpolitik der Eidgenossenschaft vor neue, vorerst wiederum nur durch Notrecht zu lösende Aufgaben. Aus der hier dargelegten Entwicklung des Staatsschutzes in der Schweiz ergibt sich jedenfalls, daß der Kriegsausbruch die Schweiz auch auf dem Gebiete des Staatsschutzes keineswegs unvorbereitet traf; sondern es waren in jenem Zeitpunkte, d. h. mit dem Beginn des sogenannten „Vollmachten-Regimes“ sehr wesentliche Ansätze zu einem wirksamen strafrechtlichen Schutze des Staates schon vorhanden. Die Weiterentwicklung dieser Ansätze während des Krieges wird in einer besondern Betrachtung darzustellen und zu würdigen sein.

Gewerbeschutz, Bedürfnisklausel, Fähigkeitsausweis.

Von Ernst Seyer.

Das Programm des organisierten Gewerbes.

Aus dem gewerblichen Mittelstand lassen sich seit einer Reihe von Jahren Stimmen der Unzufriedenheit vernehmen. Immer wieder bringen sie zum Ausdruck, das Gewerbe sei benachteiligt. Die Industrie besitze eine starke Stellung, die Landwirtschaft genieße einen weitgehenden Staatsschutz, für die Arbeiterschaft bestehe eine ausgebauten Sozialgesetzgebung, nur der selbständige Mittelstand müsse auf Gleichwertiges bis anhin verzichten. Das Programm des organisierten Gewerbes umfaßt mehrere Teilziele. Es tritt für eine seinen Wünschen entgegenkommende Submissionsordnung für die Vergabe der öffentlichen Arbeiten und Aufträge ein, verlangt besondere Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb, worüber nun ein fertiges, noch dem fakultativen Referendum unterstehendes Gesetz vorliegt, strebt die Möglichkeit an, Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich zu erklären und wünscht insbesondere eine Beschränkung der Betriebseröffnungen durch die Bewilligungspflicht.

Die Vertreter des organisierten Gewerbes, das seine Spitzenorganisation im Schweizerischen Gewerbeverband besitzt, erklären, durch die Bewilligungspflicht den freien Wettbewerb nicht beschränken, sondern lediglich säubern und von Mißständen befreien zu wollen. Das Bewußtsein von der Notwendigkeit, sich im Wettbewerb zu behaupten und zu ertüchtigen, sei beim gewerblichen Unternehmer viel zu tief verankert, als daß es erschüttert werden könnte.

Anläßlich der Ausarbeitung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die die Bundesversammlung wenige Wo-

chen nach Kriegsausbruch in der Schlußabstimmung genehmigt hat, führten die Bemühungen des Gewerbes zu recht wesentlichen Erfolgen. Insbesondere gestatten die neuen Wirtschaftsartikel, Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich zu erklären, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß den revidierten Wirtschaftsartikeln die Sanktion noch fehlt, weil sie bis anhin der Abstimmung des Volkes und der Stände nicht unterbreitet worden sind und somit auch noch nicht in Kraft treten konnten. Auch würden die Wirtschaftsartikel erst einen neuen Kurs einleiten können, wenn die entsprechenden Ausführungs Gesetze erlassen wären. Gegenwärtig ist die baldige Unterbreitung der Wirtschaftsartikel unter die Volksabstimmung wieder aktuell, nachdem die vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission für die Vorbereitung der Landwirtschaftsgesetzgebung der Nachkriegszeit den Antrag gestellt hat, entweder nächstens über die Wirtschaftsartikel oder dann über einen besondern, noch auszuarbeitenden Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung abzustimmen. Dabei ist zu bemerken, daß im Rahmen der neuen Wirtschaftsartikel gerade die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen der schärfsten Kritik begegnete und noch begegnet und für die Abstimmung eine schwere Hypothek darstellt.

Auch eine „Seitenlinie“ der Entwicklung ist hier zu erwähnen, da sie ebenfalls gewerblichen Wünschen entgegenkam. Am 1. Oktober 1941 wurde ein dringlicher Bundesbeschluß gefaßt, der die Allgemeinverbindlicherklärung zwar nicht von einseitigen Verbandsbeschlüssen, wohl aber von Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen Abmachungen erlaubt. Bisher ist er ausschließlich im gewerblichen Sektor (ohne den Detailhandel) zur Anwendung gelangt, da die beiden einzigen Anträge auf industriellem Gebiet abgelehnt worden sind. Zu einem großen Teil betrafen die bis anhin allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen die Ausrichtung von Steuerzuschlägen. Ihr Schwergewicht liegt in der deutschen Schweiz. Die Erfahrungen, die mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gemacht wurden, sind zwiespältig. Das Experiment soll aber fortgesetzt werden. Der Beschluß von 1941, der Ende 1943 abläuft, wird durch einen neuen, nicht dringlichen Bundesbeschluß, der bereits ab 1. Januar 1944 in Kraft erklärt wurde, abgelöst werden.

Im Submissionswesen liegt das Schwergewicht der Bemühungen des Gewerbes naturgemäß nicht nur beim Bund, sondern zu einem guten Teil bei den Kantonen und großen Gemeinden. Als nicht unwesentlicher Erfolg wurde z. B. die im laufenden Jahr erlassene neue Submissionsordnung des Kantons Zürich verzeichnet, die den gewerblichen Wünschen erheblich entgegenkommt. Auch in andern Kantonen wurden in den letzten Jahren neue Submissionsordnungen erlassen.

Die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.

In diesen größeren Zusammenhang gehört, trotz ihres kriegsbedingten Charakters und trotz der Tatsache, daß nur eine befristete, auf die Voll-

machten gestützte Regelung in Frage kommen kann, die zur Zeit umstrittenste Vorlage auf dem Gebiet der Gewerbepolitik im engeren Sinn: Der Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben vom 5. April 1943. Er fußt auf einem Entwurf der eidgenössischen Gewerbekommission, in welcher die Gewerbevertreter dominieren. Die Diskussion, die die Vorlage ausgelöst hat, war außerordentlich bewegt und ist noch in aller Erinnerung.

Stärker als die andern gewerblichen Programmpunkte dürfte diese Vorlage von den Kriegsverhältnissen veranlaßt worden sein, obwohl auch sie schon vor dem Krieg diskutiert wurde. Eine Art Vorläufer besitzt sie in der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht, die auf einem Beschluß vom 1. April 1941 beruht. Nach diesem Beschluß kann die Eröffnung, Erweiterung, Verlegung und Umwandlung von Betrieben aus Gründen der Materialbewirtschaftung untersagt werden. In der Tat leuchtet es ein, daß es keinen Sinn hat, unbesehen neue Betriebe zu eröffnen oder zu erweitern, wenn schon die bestehenden wegen des kriegsbedingten Materialmangels nur noch sehr ungenügend beschäftigt sind, wobei jede Neueröffnung außerdem noch Installationen und Vorräte größeren oder kleineren Umfangs erhalten muß, um arbeiten zu können, und der Bedarf an Arbeitskräften, Raum, Leucht- und Kraftstoffen, Schmiermitteln und dergleichen ebenfalls zunimmt. Der Beschluß über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht wird denn auch von keiner Seite grundtätlich angefochten. Es ist ihm bereits ein großer Teil von Industrie und Gewerbe unterstellt.

Allerdings beklagte man sich in Gewerbetreisen, daß sozusagen nur die Industrie „Nutznießer“ (im Sinne einer Verminderung der Konkurrenz) der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht sei, indem die Eröffnung neuer Handwerksbetriebe wegen ihres geringen Materialbedarfes in der Regel unbesehen gestattet werde, während man in der Industrie viel stärker bremse. Diese Darstellung ist aber an der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Luzern von Bundesrat Dr. Stampfli als unzutreffend bezeichnet worden. Die relativ zahlreichen Bewilligungen seien nur eine Erscheinung der Anlaufzeit gewesen. Man habe die Eröffnung von Betrieben eben zulassen müssen, wo schon erhebliche Vorbereitungen getroffen worden waren. Die Übergangszeit sei nun aber zu Ende und der Beschluß auch im Handwerk erheblich wirksamer. Bundesrat Stampfli belegte dies durch zahlenmäßige Angaben über das Verhältnis zwischen Gesuchen und Bewilligungen. Auch die kriegswirtschaftlichen Behörden bestreiten energisch, ungleiche Maßstäbe anzulegen; vielmehr sei die Praxis im Gewerbe sogar erheblich strenger als in der Industrie.

Wenn also auch die Behauptung einer Benachteiligung des Gewerbes nicht stimmt, so hat die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht dem Entwurf für eine gewerbliche doch stark den Boden geebnet. Die

letztere erhielt auch eine etwas bessere rechtliche Ausgangsbasis, als die Bundesversammlung in ihrem Beschluß über die Verschiebung der Volksabstimmung über die neuen Wirtschaftsartikel ausdrücklich die Befugnis des Bundesrates bestätigte, in Fällen kriegsbedingter existenzgefährdender Notlagen bestimmter Wirtschaftszweige Maßnahmen zu ergreifen. Daß sich solche Maßnahmen nur auf die Vollmachten und nicht auf die Verfassung stützen können, und daß sie deshalb spätestens mit den außerordentlichen Vollmachten wieder dahinfallen müssen, versteht sich von selbst und wird auch von niemandem bestritten.

Der Entwurf über die gewerbliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben enthält eine Menge von Details. So sollte die Unterstellung eines Erwerbszweiges davon abhängig gemacht werden können, daß vorher ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werde. Es sollten Maßnahmen „zur Ordnung und Förderung“ (was ist wohl darunter zu verstehen?) des Erwerbszweiges getroffen werden können. Zwangsweise Schließungen und Zusammenlegungen und allgemeinverbindliche Zusammenschlüsse sollten ebenfalls statthaft sein. Diese „Nebenpunkte“ sind aber heute nicht mehr von großer Aktualität und auch von ihren ursprünglichen Befürwortern einschließlich der eidgenössischen Gewerbekommission so ziemlich fallen gelassen worden, wie auch kaum mehr jemand an der ursprünglichen Absicht festhält, der geplanten Neuordnung nicht nur Handwerk und Kleinhandel, sondern auch Industrie und Großhandel zu unterwerfen. In richtiger Erkenntnis der Tragweite hat sich die öffentliche Diskussion auch von Anfang an auf zwei Hauptpunkte geworfen und sich auf diese beschränkt: Auf die Frage, ob die Eröffnung von Betrieben vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden, oder ob sie einen Fähigkeitsausweis voraussetzen solle. Die diesen beiden Problemen übergeordnete Frage ist natürlich, ob auf die ganze Vorlage überhaupt eingetreten werden wolle oder ob sie gänzlich zu verwerfen sei.

Bedürfnisnachweis oder Fähigkeitsausweis?

Wenn man überhaupt auf die Prüfung der Frage eintreten will, ob den gewerblichen Wünschen entgegengekommen werden solle und ob sich dies vom Standpunkt der Allgemeinheit aus rechtfertigen lasse, so kreisen die Erwägungen tatsächlich auch aus sachlichen Gründen um die Fragen, auf die sich die öffentliche Diskussion geworfen hat: Um Bedürfnisklausel oder Fähigkeitsnachweis.

Würde die Eröffnung von Betrieben in Handwerk und Detailhandel bewilligungspflichtig erklärt und die Bewilligung vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht, so wäre damit, klipp und klar herausgesagt, die wirtschaftliche Freiheit auf diesem Gebiet abgeschafft. Es dürfte nicht mehr jedermann auf eigene Rechnung und Gefahr und nach eigenem Gutdünken einen Betrieb aufstun, vielmehr

müßte er bei den Behörden um eine Bewilligung einkommen. Diese wäre zu erteilen, wenn die Prüfung ergäbe, daß nach einem neuen Unternehmen ein „Bedürfnis“ bestehe. Was ist aber ein Bedürfnis?

Zweifellos ist das „Bedürfnis“, auf das als einziges oder doch als wichtigstes Kriterium abgestellt werden müßte, ein höchst verschwommener Begriff. Es ist offenbar nicht die Meinung, daß auf das „Bedürfnis“ eines wagemutigen Mannes oder einer unternehmenden Frau, einen eigenen Betrieb zu besitzen, abgestellt werden sollte, denn das würde ja die freie Betriebseröffnung bedeuten. Offenbar würde das „Bedürfnis“ der Auftraggeber und der Verbraucher nach einem weiteren Betrieb in Betracht fallen, das etwa dann zu bejahen wäre, wenn z. B. in einem wachsenden Stadtquartier keine oder nur wenig Läden und Handwerker im Quartier selber vorhanden wären. Da die Beschränkung der Betriebseröffnungen aber im Sinne eines vermehrten Schutzes der Betriebsinhaber angestrebt wird, wäre auch deren „Bedürfnis“ nach neuer Konkurrenz zu berücksichtigen. Daß dieses nicht groß wäre, darf man zum Voraus annehmen. Es wird wohl nicht allzu viele Betriebsinhaber geben, die nicht behaupten würden, die bisherigen und weitere Aufträge ohne weiteres selber bewältigen zu können. Andere „Bedürfnisse“ würden in der Praxis wohl auch mit hineinspielen; etwa das der Gemeinden, neue Steuerzahler zu bekommen, oder einer Witwe die Führung eines Ladens zu erlauben, um sie nicht ihren Verwandten oder der Armenfürsorge zur Last fallen zu lassen. Die verschiedenen „Bedürfnisse“ variieren so stark — es sei etwa noch das der jungen Generation nach Aufstieg erwähnt — daß sie sich unmöglich miteinander in Harmonie bringen ließen. So ist anzunehmen, daß die Praxis höchst schwankend und von Kanton zu Kanton oft sehr verschieden wäre, je nachdem, welche Meinung im allgemeinen dominieren und welcher Auffassung die Behörden zufällig das offenste Ohr leihen würden. Unerwartet schwierige Entscheide müßten auch dann gefällt werden, wenn sich mehrere Bewerber meldeten, das Bedürfnis aber nur für einen neuen Betrieb bejaht würde. Welchem Bewerber wäre dann die Erlaubnis zu erteilen? Dem Kapitalkräftigsten? dem Ältesten? dem vermutlich Tüchtigsten? dem Genehmigsten? dem Einheimischen? dem Parteifreund?

Wenn in einer Gemeinde beispielsweise fünf Handwerker der gleichen Branche arbeiten und die Ortschaft wächst, so werden diese die Aufträge in der Regel gleichwohl bewältigen können. Der eine wird etwas besser beschäftigt sein, aber noch durchaus im Rahmen dessen, was er ohne besondern Aufwand bemeistern kann; der andere eine Maschine mehr aufstellen; der dritte einen Arbeiter mehr beschäftigen; der vierte einen Lehrling nehmen; der fünfte die Buchhaltung einem kaufmännischen Angestellten im Nebenamt überlassen, um sich selber stärker in der Werkstatt oder an der Arbeitsstelle betätigen zu können. Jeder der fünf Handwerker wird das Bedürfnis nach neuer Konkurrenz mit der ehrlichsten Überzeugung verneinen. Ein junger Anwärter indessen wird finden, daß die vermehrten Aufträge ihm

eine Existenz erlauben könnten, wenn die bereits Installierten nur auf den Zuwachs verzichten würden, ohne im mindesten von ihrem bisherigen „Besitzstand“ etwas opfern zu müssen. Die Behörde, die da entscheiden müßte, wäre nicht zu beneiden.

Ein anderer Fall: In einer Ortschaft gleicher Größe seien ebenfalls fünf Handwerker gleicher Branche selbständig tätig. Sollen sie ihren „Besitzstand“ als eine Art Heiligtum bewahren dürfen, auch wenn sie mit etwas weniger auch leben oder sich irgendwie umstellen oder anpassen könnten? Soll dafür ein Junger im Heer der Unselbständigen bleiben müssen, der sich im Konkurrenzkampf sehr wohl zu behaupten vermöchte? Soll ein Meistersohn das Geschäft seines Vaters weiterführen dürfen, weil dadurch die „Übersehung“ nicht vermehrt wird, während einem vielleicht viel tüchtigeren Sohn eines Arbeiters oder Bauern oder Angestellten ein eigenes Geschäft nicht erlaubt würde?

Sollen — ein anderer praktischer Fall — in einem Dorf nur drei Läden zugelassen sein, deren Inhaber daraus ihren ganzen Lebensunterhalt bestreiten könnten, oder sollen sechs Läden gestattet werden, die nur einen Nebenerwerb einbrächten, wobei aber vielleicht einer Witwe, einem Kleinrentner, einem kleinen alten Sparer, einem Kleinbauern usw. der für eine ordentliche Existenz notwendige ergänzende Erwerb ermöglicht würde? Auch das sind überaus schwere Fragen, deren Lösung man viel besser dem Leben als den Ämtern überläßt.

Natürlich ginge „es“ auch irgendwie, wenn die Behörden all das befehlen würden. Es fällt ja auch ein Staat nicht sofort zusammen, wenn seine Rechtsprechung parteiisch und korrupt ist, nur ist dies kein idealer Zustand. Aber die Praxis der Bedürfnisklausel müßte so unbefriedigend, schwankend und ungleich werden, wie es der Begriff des „Bedürfnisses“ selber ist, und außerdem wäre das Funktionieren von einem entsprechend ausgebauten behördlichen Apparat abhängig. Wie das freiheitlich fühlende Schweizervolk darauf reagieren würde, wenn man ihm in so subtilen Fragen alles kommandieren wollte, könnte erst die Erfahrung zeigen.

Die Problematik beschränkte sich aber nicht allein auf die Eröffnung von neuen Betrieben. Was würde die Beschränkung der Eröffnungen nützen, wenn nicht auch die Umwandlung bestehender Betriebe unter Kontrolle genommen würde? Ferner die Erweiterung? Die Angliederung einer neuen Abteilung, etwa einer Schreinerei an ein Zimmereigengeschäft, oder die Aufnahme des Textilhandels durch ein Sportgeschäft, des Verkaufes von Schuhen durch eine Gemischtwarenhandlung und dergleichen?

Im Milchhandel und im Gastgewerbe, wo die Bedürfnisklausel bereits besteht, hat sich ferner eine ungewollte Nebenwirkung gezeigt. Der durch die Erschwerung der Betriebseröffnungen gewährte Schutz vor der Konkurrenz ist dort bereits kapitalisiert worden. Die Verkaufspreise der Geschäfte sind gestiegen, den Gewinn aus dem Schutz hat viel mehr der,

der ein Geschäft verkauft, als der, der es erwirbt, um darin seinen Unterhalt zu finden. Soll man das einfach geschehen lassen oder staatlich die Verkaufspreise kontrollieren? Soll ein Staatseingriff den nächsten nach sich ziehen, und wer soll ein verkäufliches Geschäft erhalten, wenn nicht mehr der Meistbietende? Nach welchen allfälligen anderen Prinzipien soll die Behörde es zuschlagen?

Der Drang nach dem eigenen Geschäft ist sicherlich eine gesunde Erscheinung in unserem Volke. Ihn hintan zu halten, die Auslese staatlich zu beeinflussen, ist ein kompliziertes und gefährliches Unterfangen. Der unpersönlichen Gewalt der Konkurrenz unterzieht man sich williger als dem notgedrungenen oft menschlichen, ja allzumenschlichen Entscheid der Behörden, und leicht könnte sich Unzufriedenheit ansammeln, die zur Opposition gegen das Bestehende überhaupt würde. Aber auch andere Gesichtspunkte sind zu bedenken. Der Wettbewerb zwingt zur Tätigkeit, zur Leistung, zur Verbesserung. Seine antreibende Wirkung ist in einem kleinen, nur auf die Leistung des Volkes angewiesenen und von der Natur nicht begünstigten Lande wie der Schweiz besonders unentbehrlich. Und wie oft haben doch schon die direkt Beteiligten Auswege gefunden, die ihnen keine Behörde hätte zeigen können und auf die sie selber auch nicht geraten wären, wenn sie nicht durch den freien Wettbewerb zu vermehrten Anstrengungen gezwungen worden wären.

Das „Bedürfnis“ ist ein zu vager Begriff, als daß sich darauf eine Wirtschaftspolitik aufbauen ließe.

Andern Charakter trägt das zweite gewerbliche Hauptpostulat, der *Fähigkeitsausweis*, eventuell verbunden mit dem Erfordernis gewisser persönlicher Voraussetzungen. Hier soll nicht nach einem unbestimmten „Bedürfnis“ entschieden werden. Die Entwicklung, die Vergrößerung der Betriebe, die Angliederung, die Verbesserung der technischen Ausrüstung, der Wettbewerb, die Zahl der Unternehmungen sollen frei bleiben. Einzig beim *Zugang zum Beruf* soll eine Siebung stattfinden, indem die Eröffnung oder Übernahme inklusive der Umwandlung nur statthaft sein soll, wenn ein bestimmtes Minimum an beruflichen Fähigkeiten nachgewiesen werden kann. Man denkt dabei in erster Linie an die *Meisterprüfungen*, wie sie, gestützt auf das Berufsbildungsgesetz, bereits in einer Anzahl von Handwerken und auch im Detailhandel eingeführt sind. Wo solche Prüfungen noch nicht bestehen, könnte auf die Lehrabschlussprüfungen abgestellt werden.

Auch die Einführung von Prüfungen als Voraussetzung für die Zulassung von Berufen, bei denen nicht polizeiliche Gründe derartige Maßnahmen nahe legen, bedeutet eine Abweichung von der Gewerbefreiheit. Sie wäre aber unzweifelhaft weniger einschneidend als die Bedürfnisklausel, und ein Fähigkeitsausweis wäre eine ungleich klarere Basis als das nach allen Farben schillernde „Bedürfnis“.

Allerdings läßt sich auch gegen den Fähigkeitsausweis vom praktischen Gesichtspunkt aus allerhand einwenden. Es ist unbestritten, daß die Bewährung im Leben und im Beruf nicht immer im Gleichklang mit dem Resultat eines Examens steht. Auch diejenigen Handwerker, die in einer Prüfung sehr gut abgeschnitten haben, können in Leben und Beruf scheitern, und andere, die im Examen durchfielen oder gar keines bestanden, könnten sich doch bewähren. Allein wenn in den Meister- und eventuell den Lehrabschlußprüfungen das Hauptgewicht auf die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gelegt wird, wird man ihnen einen erheblichen Wert und genügende Lebensnähe kaum ganz absprechen können. Mögen die Prüfungen die eine und andere Schwäche aufweisen; auf der positiven Seite wäre bei der Einführung eines Fähigkeitsausweises doch eine gewisse Fernhaltung untauglicher Elemente zu buchen. Gerade über diese beklagt sich das Gewerbe besonders. Es ist schon so, daß die Untüchtigen im Konkurrenzkampf im großen ganzen von selber ausscheiden, aber oft erst nach langer Zeit. Vielfach finden sie immer neue Geldgeber, Lieferanten und Auftraggeber, die ihnen wieder für einige Zeit zu vegetieren helfen. Auch Gemeindebehörden erteilen solchen Leuten nicht selten Aufträge, und wäre es auch nur, um eine Verrechnung mit Steuer schulden vornehmen zu können oder um nicht Armenunterstützungen auszahlen zu müssen. So lange aber Handwerker sich über Wasser halten können, die viel besser Arbeiter geblieben wären, nehmen sie den Tüchtigen oft durch Unterbietung Aufträge weg und drücken so auf das ganze Berufsniveau.

Vergleicht man Bedürfnisklausel und Fähigkeitsnachweis miteinander, so darf man wohl sagen, daß die Bedürfnisklausel eine vage Formel darstellt, die einer bürokratischen Verwaltung rufen müßte, die Gefahr der Fernhaltung der Jungen in sich schlösse, die Behörden zu Entscheiden zwingen würde, die besser der natürlichen Entwicklung überlassen werden, und die in ihrer sanierenden Wirkung doch höchst unsicher wäre, da der Konkurrenzschutz sofort kapitalisiert würde. Auch wäre ein Regime der Bedürfnisklausel so unfrei, daß es vom Schweizervolk, ja wohl von den „beglückten“ Schichten selber, sicher mehrheitlich abgelehnt würde. Wir zweifeln z. B. daran, ob ein Handwerker begeistert wäre, wenn er für jede neue Maschine eine Bewilligung einholen müßte. Dem gegenüber weist der Fähigkeitsausweis positive Seiten auf, die es rechtfertigen, näher auf ihn einzutreten.

Es ist durchaus bezeichnend, daß dem Vernehmen nach sowohl der Schweizerische Gewerbeverband, als auch die eidgenössische Gewerbekommission in neuerer Zeit das Postulat der Bedürfnisklausel für das Handwerk fallen gelassen haben und es nur noch für den Detailhandel aufrecht erhalten. Für das Handwerk wollen sie sich mit dem Fähigkeitsausweis begnügen. Dabei dürfte der Verzicht nicht nur taktischer Natur und nicht nur vorläufig sein.

Stellt man sich zu einer näheren Prüfung des Fähigkeitsausweises positiv ein, so kann dies allerdings erst den ersten Schritt bedeuten. Die praktische Anwendung verlangt noch sehr eingehende Studien. So sind die bisherigen Meisterprüfungen schon rein zahlenmäßig, im ganzen gesehen, noch ungenügend. In der Betriebszählung 1939 wurden in der Schweiz 894 Konditoreien ermittelt, Ende 1939 gab es aber erst 13 diplomierte Konditormeister. Schneidereietriebe existierten 1939 15983, die Meisterprüfung hatten bis Ende 1942 erst 144 Berufstätige bestanden. Schreinereien wurden 1939 7332 erfaßt, Ende 1942 waren aber erst 198 Meisterprüfungen bestanden. Im ganzen wurden 1942 in 39 Berufen, inkl. im Detailhandel, Meisterprüfungen durchgeführt. Bestanden hatten sie 4736 Anwärter.

Gewiß ist das kein geringes Resultat einer nur wenige Jahre umfassenden Aufbauarbeit. Aber für die Deckung des Nachwuchsbedarfes genügt die Zahl der ausgewiesenen Meister in den meisten Berufen noch bei weitem nicht, ganz abgesehen davon, daß auch strebsame Arbeiter, die kaum die Möglichkeit haben, sich selbständig zu machen, die Prüfung ablegen, um bessere Posten zu bekommen. Weiter besitzt ein guter Teil der Absolventen der Prüfungen bereits eigene Betriebe. Auch die geographische Verteilung ist ungleichmäßig. Es gibt in kleineren Kantonen ganze Reihen von Berufen, in welchen noch kein Inhaber des Meistertitels zu zählen ist. Schon hier ist also ein Ausbau unbedingt noch nötig.

Man wird im weiteren die Prüfungen genau ansehen müssen, wie weit sie sich für den erweiterten Zweck in der jetzigen Form eignen würden. Insbesondere müßte man auch Möglichkeiten schaffen, um tüchtigen Leuten, die nicht den normalen Ausbildungsgang beschritten haben, doch die Berufselbständigkeit nicht zu verwehren, wenn sie sich über ausreichende Kenntnisse ausweisen können. Ein zu starres Schema müßte z. B. zur Fernhaltung vieler Frauen, die sich erst relativ spät für einen bestimmten Beruf entscheiden, führen, obschon vielfach Frauen sich, etwa im Detailhandel, erfahrungsgemäß zu behaupten wissen. Solche Sonderfälle gibt es noch viele. Es sei an den Handwerker in einer kleinen Gemeinde erinnert, der mehrere verwandte Berufe ausüben muß, weil für einen einzigen zu wenig Arbeit da wäre; an den Meistersohn, dem vielleicht nur die praktische Arbeit liegt, dessen Frau aber für die kaufmännische durchaus auf der Höhe ist und die sich zusammen sehr gut werden behaupten können, weshalb man ihnen die Fortführung des väterlichen Betriebes nicht verwehren sollte; an die Witwe, die einen Laden führen möchte, um sich und ihre Kinder durchzubringen, und die auch das Zeug hat, sich einzuarbeiten, die aber vielleicht an einer Prüfung durchfiel; an die Frau, die den Handwerksbetrieb ihres verstorbenen Mannes mit fremden Leuten weiterführt, um ihn einst ihrem Sohn übergeben zu können, sobald er herangewachsen ist; an den Bauern, der ein Handwerk im Nebenamt betreibt. Die Beispiele könnten vermehrt werden. Auch an die juristischen Personen muß gedacht werden, da

die Umwandlung in eine juristische Person keine Befreiung von sonst obligatorischen Prüfungen bilden sollte. Und endlich von der andern Seite: wer ein Geschäft verkaufen will oder muß, sollte davor geschützt werden, es zu einem viel zu tiefen Preis abgeben zu müssen, nur weil fast keine zugelassenen Anwärter da sind.

Ein starres Schema, engherzige Vorschriften und eine kleinliche Paxis gingen auch beim Fähigkeitsausweis nicht an. Man müßte vielmehr das Gewicht auf die Fernhaltung ausgesprochen Untüchtiger, als auf allzu ausgeflügelte Examina legen. Schließlich würde man auch die Handwerksberufe nicht in von einander getrennte Zünfte aufspalten können, sondern dem vielgestaltigen Leben Rechnung tragen müssen.

Bernünftig und praktisch durchgeführt, darf man aber wohl, trotz vieler praktischer Schwierigkeiten, deren Überwindung im einzelnen noch zu prüfen ist und noch manche Probleme aufgeben wird, zugestehen, daß die Darstellung in Gewerbekreisen, der Fähigkeitsausweis hindere die tüchtigen Jungen nicht, halte ihnen aber die Konkurrenz der Pflücker vom Leibe, nicht ganz unbegründet ist. Es ist im übrigen ein interessanter Zug in der Entwicklung, daß der Bundesbeschluß über den Schutz des Schuttmachergewerbes bei seiner letzten Revision gelockert wurde. Galt vorher die Bedürfnisklausel, so wurde neu eine Bestimmung aufgenommen, laut welcher einem Inhaber des Meistertitels in der Regel die Eröffnung eines selbständigen (allerdings in der Größe beschränkten) Betriebes nicht verwehrt werden solle, auch wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

Dabei betrachten wir die Bedürfnisklausel auch dort, wo die eidgenössische Gewerbekommision sie heute noch postuliert, nämlich im kleinen Detailhandel, als untragbar.

Bewilligungspflicht und Vollmachten.

Daß die Bewilligungspflicht für normale Zeiten nur auf dem Wege der Verfassungsänderung eingeführt werden darf, ist erfreulicherweise auch der Standpunkt ihrer entschiedensten Befürworter. Ist ihre Einführung aber heute so dringend, daß sich die Anrufung der Vollmachten des Bundesrates rechtfertigt?

Die Zahl der Konkurse und Nachlaßverträge hat während des Krieges abgenommen, was auf eine gewisse Besserung der wirtschaftlichen Lage auch im Gewerbe schließen läßt. Wo aber kleine Betriebe schon vor dem Krieg kaum existieren konnten, liegt keine kriegsbedingte Notlage vor, so daß die Anrufung der Vollmachten dort nicht genügend gerechtfertigt werden könnte, wo eine solche Notlage von früher her besteht. Aber ein Umstand ist nicht zu übersehen: in einzelnen Zweigen mag es schlechter stehen als im Gesamtdurchschnitt, und wenn eine starke Arbeitslosigkeit kommen sollte, so wird eine große Zahl neuer Betriebe in einer Zeit sinkender Aufträge eröffnet werden, weil sich erfahrungsgemäß viele Arbeitslose nach Aufträgen zur selbständigen Erledigung umsehen.

Hier mag eine gewisse, vielleicht eine ausreichende Rechtfertigung für vorsorgliche Maßnahmen erblickt werden. Im übrigen kann ja ein Beschluß über die Bewilligungspflicht nur ein Rahmenenerlaß sein, unter den die einzelnen Berufe erst durch besonderen Erlaß gestellt werden könnten. In diesen Fällen, vor der Unterstellung einzelner Zweige unter die Bewilligungspflicht, wäre den betreffenden Berufen die Beweislast für kriegsbedingte existenzgefährdende Verhältnisse aufzuerlegen.

Der Ausgangspunkt.

Die Diskussion um die Bewilligungspflicht ist zum Teil in überaus heftiger Form geführt worden. Dies ist angesichts ihrer grundsätzlichen Tragweite verständlich und war durch den wirklich extremen Entwurf des Biga und der eidgenössischen Gewerbekommission (von dem nun schon sehr wesentliche Teile fallen gelassen worden sind) nur zu sehr begründet. Aber nachdem sich eine gewisse Klärung offenbar anbahnt, und man auch bei den Befürwortern nicht stur an allem festhalten will, darf man sich auf einiges andere besinnen.

Dieses Andere ist die große wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung eines gesunden selbständigen Mittelstandes. Es ist für uns in der Schweiz aus den verschiedensten Gründen von größter Wichtigkeit, möglichst viele gesunde Kleinbetriebe zu besitzen. Sie stellen in mehr als nur einer Hinsicht die Brücke zur Industrie mit ihren größeren Betrieben dar. Wo Kleinbetriebe bestehen, ist auch der Aufstieg in den Rang des auf eigene Kraft, eigene Rechnung und eigene Gefahr arbeitenden Unternehmers — und sei er auch nur klein — eher offen, und das ist wertvoll. Wir wollen keinen künstlich aufgepöppelten selbständigen Mittelstand, da ein solcher nicht mehr gesund wäre und die Mission eines echten, kräftigen Mittelstandes nicht erfüllen könnte. Der Mittelstand muß in seinem eigenen und im allgemeinen Interesse vor zünftlerischer Erstarrung geschützt werden, wie es unter dem Regime der Bedürfnisklausel, mit dem Resultat der Verkünderung und des Leistungsrückganges, eintreten müßte. Das will aber der tüchtige Mittelstand selber nicht. Wohl aber ist ein fähiger und berufsstolzer Mittelstand von hohem Wert. Seine Bedeutung rechtfertigt es, nicht mit Hyperkritik, sondern mit Wohlwollen, wenn auch mit kritischem Wohlwollen, an die ihn bewegenden Probleme heranzutreten. Wenn er nun glaubt, auf dem Wege der Ertüchtigung der beruflichen Ausbildung und der Fernhaltung Untüchtiger, aber ohne Erschwerung des Aufstieges der Jungen und ohne Beschränkung des Wettbewerbes vorwärts zu kommen, so sei diesem Bestreben wenigstens die Chance gegeben, daß nun einmal der vorgeschlagene Weg mit positivem Geist auf seine Möglichkeiten geprüft werde.